

Laibacher Zeitung.



Nr. 236.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 15. October

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 50 kr.

1866.

Amthlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. October d. J. aus Anlaß der Versetzung des Directors der geologischen Reichsanstalt, Hofrathes Wilhelm Ritter von Haidinger in den bleibenden Ruhestand demselben die besondere Allerhöchste Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren im Dienste des Staates und der Wissenschaft erworbenen Verdienste auszusprechen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. October d. J. den Fregattencapitän Ludwig Oberle zum Vorstand der ersten Abtheilung bei der Marine-Section des Kriegsministeriums, und den Fregattencapitän Maximilian Pitner zum Adjutanten bei der Marinetruppen- und Flotteninspection allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. October d. J. den Professor der Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst an der Präger Bergakademie Julius Ritter von Hauer zum Professor desselben Faches an der Bergakademie in Leoben und den Radwerksverweser in Bordenberg Friedrich Arzberger zum Professor derselben Gegenstände an der Bergakademie in Příbram allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamthlicher Theil.

Laibach, 15. October.

Wir haben neulich auf die unter dem Einflusse der von Großfürst Constantin geführten altrussischen Partei in Rußland sich entwickelnden Verhältnisse hingedeutet. Das Petersburger Journal „Golos“, von welchem man sagt, es sei das Organ des Großfürsten Constantin und der zu ihm haltenden altrussischen Partei, enthält in einer seiner neuesten Nummern einen Artikel voller Invektiven gegen die Polen und die ihnen freundliche Haltung Oesterreichs.

Es beschuldigt Oesterreich, die polnische Sache im letzten Aufstande unterstützt zu haben, und sucht als Gegengewicht drei Millionen Russen (Ruthenen) und die Karpathen als russische Alpen geltend zu machen. Es droht mit der Annectirung Ostgaliziens, der Bukovina und Ungarns, welche es für unvermeidlich erklärt. Es zeigt aber zugleich den sich ihm anschließenden Stämmen die ihrer wartende Zu-

kunft, indem es ihre Verschmelzung mit dem russischen Stamme als nothwendig und die russische als die Nationalsprache von Kowno bis zur Insel Sitka, von Archangel bis Odessa erklärt.

„Provinzieller Bargon, wie das Polnische, Böhmisches, Serbische und Bulgarische können sich zwar entwickeln, doch jetzt, da die Zeit der Bildung eines allgemeinen Slavenreiches herannahet, sowie schon das deutsche und italienische gebildet wurde, jetzt sollte die russische Sprache eine obligate für alle jene Stämme sein, denn für sie gibt es keine andere Zukunft, als die Verschmelzung mit uns.“

Keinen Zweifel läßt der Schluß des Artikels über die provocirende Haltung Rußlands: „Wir wissen nicht, was unser Ministerium des Aeußern macht, es scheint uns jedoch, daß es doch mit aller Energie sein Wort über die russische Bevölkerung in Oesterreich auszusprechen sollte, zumal unsere ganze Presse unisono ruft, daß wir länger Beleidigungen unserer Nationalität und unserer Geschichte nicht ertragen können; umsoweniger können wir zulassen, daß sich an den Grenzen des kaum beruhigten Polyniens und Litthauens frische Wolken des Aufstandes und Aufwiegelungen gegen unsere aufrichtigen Bestrebungen aufthürmen.“

Oft genug ist der Panславismus als eine Verirrung slavischer patriotischer Bestrebungen bekämpft worden. Das Verhalten Rußlands dürfte dazu beitragen, diesem Phantome alle Schrecken zu benehmen. Wir glauben mit der „Debatte“, daß die einstigen Adepten des Panславismus nicht mehr existiren, oder sie haben diesen ihren dumpfen Aberglauben entschieden abgelegt, angesichts der lichtvollen Erkenntniß, daß Moskau und Petersburg ihnen nichts zu bieten vermögen, als höchstens jenes entsetzliche Schicksal, welches den Polen im Königreiche bereitet wurde.

Wenn unter den Ruthenen die vom „Golos“ so gut charakterisirten russischen Tendenzen wirklich bestehen, so müßten sie im Interesse der Reichsintegrität unschädlich gemacht, es müßte der Abgrund aufgegedeckt werden, vor welchem der Panславismus angehalten war. Die berechtigten Bestrebungen der Ruthenen werden gewiß nicht unterdrückt werden, dafür bürgt die von unserm erhabenen Monarchen proclamirte Gleichberechtigung der Nationalitäten, aber diese kaiserliche Devise darf auch nicht als Deckmantel destructiver, reichsfeindlicher Tendenzen benutzt werden, und jedenfalls muß dieselbe auf die Polen gleiche Anwendung finden, wie auf die Ruthenen!

Oesterreich.-italienische Verkehrsbeziehungen.*

Mit dem Abschlusse des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Italien und der gänzlichen Räumung Veneziens durch ersteres tritt ein totaler Umschwung der bisherigen Beziehungen zwischen den beiden genannten Staaten nicht bloß in politischer, sondern auch in commercieller Hinsicht ein. Das reiche und mit allen Gaben der Natur gesegnete Italien war seit dem Jahre 1851, von welcher Zeit der bisher noch in Kraft stehende österreichisch-sardinische Handelsvertrag datirt, ein constant und ergiebiger Markt für einen großen Theil der österreichischen Industrie-Erzeugnisse. Abgesehen davon, daß das lombardisch-venezianische Königreich einen Bestandtheil der österreichischen Monarchie bildete, daß Toscana, Parma, Modena und der Kirchenstaat durch Bande der Freundschaft an Oesterreich gekettet waren, daß Neapel in stetem freundschaftlichem Wechselverkehre zu den Ländern des österreichischen Kaiserstaates stand, war auch Piemont ein sehr wichtiger und constant Consumer österreichischer Waaren und Industrieartikel. Fast ein Viertel unseres Gesamtexportes entfiel auf die Länder der apenninischen Halbinsel, und zwar wurden dahin meist solche Artikel ausgeführt, die nicht leicht nach anderen Gegenden hätten exportirt werden können, da sie zumeist auf italienischen Geschmack und italienische Localverhältnisse berechnet waren.

Seit dem Jahre 1859 trat aber eine allmähliche Abnahme unserer Ausfuhr nach Italien ein. Mit dem Wachsen der gespannten gegenseitigen Beziehungen in Folge der an und für sich uns schon ungünstigen Annexionen der kleineren Herzogthümer, dann Toscana's, eines großen Theiles der päpstlichen Staaten und endlich der Königreiche Neapel und Sicilien, wurde diese Abnahme immer größer, und da gleichzeitig in demselben Maße England, Frankreich und der Zollverein an Terrain gewannen, stand sogar zu befürchten, daß der bezügliche italienische Markt der österreichischen Industrie mit der Zeit gänzlich verloren gehen könnte. Diesem vorzubeugen, entschloß sich die kaiserliche Regierung im vorigen Jahre, alle jene Begünstigungen, die sie im Handelsvertrage vom Jahre 1851 dem Königreiche Sardinien eingeräumt hatte, auf alle jene Länder auszudehnen, die zur Zeit factisch dem Scepter Victor Emanuels unterworfen waren. Allein ihr Vorgang fand Seitens der italienischen Regierung keine Nachahmung, die erwartete Reciprocität blieb aus, weil die italienische Regierung nur unter der Bedingung der Anerkennung Ita-

* Aus der „Prager Zeitung.“

Feuilleton.

Nur reich!

Novelle von Ludwig Bowitzsch.

Das Gewerbe des Drechslermeisters Balthasar Erdmann war eines der blühendsten im ganzen Städtchen. Erdmann war ein sehr geschickter Metallarbeiter und hatte auch gründliche Kenntnisse in der Anfertigung gewisser Maschinenbestandtheile, die bei den vielen Tuch- und Leinenwebereien, so sich in und um Waldsee befanden, sehr häufig benützt und gut bezahlt wurden. Nachdem er sich einen für den Geschäftsbetrieb hinreichenden Fond geschaffen, konnte er stets eine namhafte Anzahl von Gehilfen unterhalten und allen, selbst aus weiter Entfernung eintreffenden Aufträgen promptest entsprechen. Sein Vermögen wuchs täglich, ja stündlich, aber mit demselben steigerte sich auch die Verschwendung. Madame Erdmann bildete keineswegs einen Gegensatz zur Gesinnung des Gatten; nein, sie suchte denselben immerdar zu größeren Unternehmungen an. Der weiblichen Eitelkeit genügte es nicht, einen Platz unter den Reichsten einzunehmen; sie wollte vielmehr über den Reichsten stehen. Das alte Haus mit seinem freundlichen Vorgarten und den üppigen Nebengewinden wurde zum Gegenstande gründlichen Mißbehagens.

Nur Marie, das etwa sechszehnjährige Töchterlein, hegte keinen von den weitaustrübenden väterlichen und mütterlichen Plänen. Diese Bescheidenheit fand ihren Grund in den Einflüssen, welche der Haushalt bei Tante Reizinger auf das junge Herzogthum. Erdmanns Schwester war frühzeitig Witwe geworden und verfügte nur über ein kleines Einkommen. Demungeachtet äußerte sie sich nie verdrossen und nahm an Glück und Leid ihrer Umgebung den wärmsten Antheil. Im Elternhause hörte Marie nur ewig von Geschäften, Speculationen, von Geldern und Wechseln

sprechen. Die Welt des Gemüthes blieb unberührt. Dagegen lebte Frau Reizinger nur in dieser, und galt ihr Gold und Gut nur als ein untergeordnetes Mittel, nie als Zweck. Endlich traf Marie bei der Tante oft deren Stiefsohn, den Actuar Karl Wöllthals. Der junge Mann schätzte seine Stiefmutter hoch und brachte manche seiner freien Stunden bei ihr zu. Tante Reizinger bedeutete anfangs oft im Scherze, welche ein nettes Pärchen Karl und Marie abgeben würden, und als sie später wahrte, daß der beiden gegenseitige Reizung sich zu einem ernsten, tiefen Gefühle ausbilde, meinte sie, kein Hinderniß in den Weg legen zu sollen. Ja, sie erfreute sich vielmehr an dem harmlosen Glück der fremden Jugendliebe und dachte an die eigenen schönen, längst verwaunten Stunden, die ihr leider so bald getrübt und verbittert worden waren.

Balthasar Erdmann hatte, gleich seiner Gattin, keine Ahnung von den stillen Wünschen, die in der Brust seiner zur reizenden Jungfrau aufspießenden Tochter sich eingeheimst. Durch den Untergang eines benachbarten Etablissements war einer von den Werkführern veranlaßt worden, sich an ihn um Beschäftigung zu wenden. Lorenz Krümmel besaß den Ruf eines erfahrenen Geschäftsmannes und außerdem ein hübsches Stümmchen Geldes. Erdmann besann sich nicht lange und nahm den Petenten in seine Werkstätte. Das war nun Wasser auf die Mühle. Lorenz Krümmel rückte in Bälde mit allerlei Projecten vor. Mit solchen Kräften, lautete seine Meinung, ließe sich ein bei weitem großartigeres Unternehmen beginnen. Endlich eröffnete er, daß auf der wenig Stunden fernen Herrschaft Kirchensfeld das alte Schloß mit weitläufigen Nebengebäuden zu verkaufen komme; die Lage am wasserreichen Flusse, die nahen Bergwerke, der üppige Waldstand qualifiziren den Besitz ganz vortreflich für ein imposantes Eisenguß- und Messingwerk; die Kosten der erforderlichen Um- und Neubauten stünden in gar keinem Verhältnisse zu dem nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern nothwendigerweise resultirenden Nutzen. Erdmann war in Bälde überzeugt. Krümmel bot sein

eigenes Capital, natürlich gegen Sicherstellung, zur Verfügung. Der Kauf wurde abgeschlossen, die Licenz der Landesbehörde erwirkt, der Bau, sowie die Einrichtung mit leidenschaftlicher Hast in Angriff genommen.

Ehe ein Jahr verfloßen, war das Werk vollendet. Erdmanns gesamtes Vermögen hatte freilich nicht ausgereicht, es mußten erhebliche Summen aufgenommen werden. Das alte Gewerbe neben dem neuen großen Geschäft zu betreiben, schien weder passend, noch gerathen; es wurde sammt dem Hause und den angehörigen Grundstücken veräußert.

Madame Erdmann wußte sich vor Entzücken kaum zu fassen, als sie in ihre neue, mit allem Comfort ausgestattete Wohnung zog. Der Beginn des Betriebes schien die kühnsten Erwartungen zu übertreffen. Zwar fühlte Herr Balthasar, daß so trefflich er seine zurückgelegte Handthierung verstanden, ihm doch das gründliche Verständniß der fremden kolossalen Gebarung, der tiefe Einblick in das so vielfach verschlungene Fabrikwesen mangle. Dafür aber stand ihm Krümmel zur Seite mit seinen reichen Erfahrungen, seinen sinnigen Rathschlägen. So umsichtig und rastlos thätig auch Erdmann allerorts zugriff, so eifersüchtig er seine Würde als Herr zu überwachen sich mühte; dem Werkführer gegenüber ging sein Ansehen doch häufig in Brüche. Er mußte zuweilen selbst das geschehen lassen, was er ganz und gar seinen Interessen zuwiderlaufend erkannte.

Uebrigens opponirte Krümmel nicht auf eine an sich vertretende Weise; nein, er bot seine Entgegnungen in freundlichster Form, gab scheinbar nach, aber wußte die Wimpel immer derart zu streichen, daß das Schifflein schließlich immer dort landete, wo es seiner ursprünglichen Absicht nach landen sollte.

Marie fühlte sich in der neuen Herrlichkeit durchaus nicht glücklich. Die Besuche bei Tante Reizinger waren unmöglich geworden, Wöllthals Worte schlugen nicht an ihr Ohr. Der junge Mann erfüllte zwar sein Gelübniß, zu schreiben, aber die Briefe waren nicht er selbst, insbesondere, da ein gewisser zarter Rück-

liens auf die österreichischen Propositionen eingehen wollte, diese Anerkennung aber bei der ausgesprochenen Absicht Victor Emanuels, Venedig bei der ersten passenden Gelegenheit zu annectiren, damals eine Unmöglichkeit war.

Das Jahr 1866 brachte endlich auch für diese brennende Frage die Lösung. Mit der Cession Venedigs war das letzte Hinderniß einer Wiederaufnahme freundlicher Beziehungen zwischen Oesterreich und Italien beseitigt, und da der soeben zur Ratification gelangende österreichisch-italienische Friedensvertrag die Anerkennung Victor Emanuels als Königs von Italien involvirt, so fand sich die italienische Regierung bewogen, den Wünschen Oesterreichs in Bezug auf definitive Regelung der gegenseitigen handelspolitischen Beziehungen in freundschaftlicher Weise Rechnung zu tragen. Sobald nämlich der Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Italien ratificirt ist, tritt Oesterreich Italien gegenüber in handelspolitischer Beziehung in die Reihe der meistbegünstigten Nationen, es treten dann bei der Einfuhr österreichischer Erzeugnisse nach Italien nicht mehr die Zölle des allgemeinen italienischen Tarifes, sondern die niedrigen des Conventionstarifes in Wirksamkeit. Die „Opinione“, bekanntlich ein ministerielles italienisches Blatt, äußert sich hierüber in folgender Weise: „Die kommerzielle Frage des Friedensvertrages mit Oesterreich ist schon gelöst. Es wurde mit Recht der Grundsatz angenommen, daß der Krieg die kommerziellen Vereinbarungen und Interessenbeziehungen zwischen den kriegführenden Staaten zwar suspendirt, aber nicht aufhebt. Auf diesen Grundsatz gestützt wurde der Handelsvertrag von 1851 zwischen Sardinien und Oesterreich als noch in Kraft bestehend betrachtet. In der That wurde er nicht annullirt, sondern bloß suspendirt, wegen der Weigerung Oesterreichs die Vortheile desselben auf das ganze Königreich Italien auszudehnen, und weil, als die kaiserliche Regierung, den beharrlichen Vorstellungen ihrer Unterthanen Gehör schenkend, zu dieser Ausdehnung geneigt war, sie es in einer Form thun wollte, welche Italien, als seiner Würde zuwider, nicht annehmen konnte. Die italienische Regierung hat den Vertrag nie als aufgehoben betrachtet und immer erklärt, sie sei geneigt, Oesterreich wie die am meisten begünstigten Nationen zu behandeln, sobald dieses die Vortheile des Vertrages auf das ganze Königreich ausdehne. Jetzt werden sie ausgedehnt, also tritt der Vertrag in Anwendung. Aber er bedarf einer Revision, und diese Revision wird nun den Gegenstand einer demnächst zu treffenden Vereinbarung bilden.“

Daß nun unser Handel durch die Einreihung Oesterreichs unter die begünstigtesten Nationen gegenüber Italien einen großen Aufschwung erfahren, und sehr viele bisher bestandene Hindernisse unseres Verkehrs mit den italienischen Ländern wegsallen werden, ist evident; allein wir dürfen nicht vergessen, daß auch die Nachteile groß sind, die daraus entstehen, daß ein Land, welches früher innerhalb des eigenen Zollgebietes lag, nunmehr durch Zollschranken von demselben geschieden ist. Venedig war seit längerer Zeit jenes Land, welches verhältnißmäßig am meisten böhmische, mährische und Wiener Industrie-Erzeugnisse consumirte; wenn es nun heißen wird, diese Artikel bei der Einfuhr zu verzollen, so muß dies jedenfalls hemmend auf den Verkehr einwirken. Allein wir dürfen auch nicht vergessen, daß die eigentlichen handelspolitischen Verhandlungen erst beginnen werden und daß unsere Regierung gewiß

alles anbietet wird, von Italien solche Concessionen zu erwirken, die als Aequivalent für den physischen Verlust des venezianischen Marktes dienen können. Darunter zählen wir eine eventuelle Revision des italienischen Tarifes im Sinne einer Begünstigung für österreichische Rohproducte, Metalle, dann Spiritus, Hölzer etc., ferner die Festsetzung specieller Bestimmungen im Sinne gegenseitiger Zollfreiheit zwischen dem außerhalb des österreichischen Zollverbandes liegenden Dalmatien und der gegenüberliegenden italienischen Küste, endlich die thunlichste Erwirkung der freien Einfuhr noch für mindestens ein Jahr nach der Abtretung Venedigs aller jener Fabricationsgegenstände, die speciell für den Absatz nach Venedig eingerichtet sind.

Erwägen wir nun noch, daß unsere geographische Lage Italien gegenüber derart günstig ist, daß wir unter gleichen Produktionsbedingungen und gleicher Behandlung in Bezug auf die Zollsätze, wie wir sie doch vermöge unserer Anerkennung als eine der meistbegünstigten Nationen zu erwarten haben, die Concurrenz Englands, Frankreichs, der Schweiz und des Zollvereins kaum zu scheuen haben, dann wird es klar, daß der momentane Nachtheil, der durch den Abfall Venedigs entstehen wird, schon in einigen Jahren durch den bedeutend gesteigerten Verkehr und die große Erweiterung unseres Absatzgebietes mehr als ausgeglichen sein wird.

Uebergehen wir nun zu den einzelnen Artikeln, die den Gegenstand der Ein- und Ausfuhr zwischen Oesterreich und Italien bisher gebildet haben und in Zukunft voraussichtlich noch mehr bilden werden.

Oesterreich.

Wien. Der „Kam.“ schreibt: Die uns heute zugekommene Nummer der „Augsburger Allgemeinen Ztg.“ vom 10. d. M. enthält unter ihrer Correspondenz aus Wien einen böswillig gehaltenen Artikel über die Enthebung des Viceadmirals Tegetthoff, mit der Bemerkung, daß derselbe überhaupt in Ungnade gefallen sei und auch Oesterreich verlassen werde. Wir fühlen uns verpflichtet, den fortgesetzten tendentiösen Lügen ein Ende zu machen, indem wir uns darauf beschränken, das mitzutheilen, was wir an ganz kompetenter Stelle über die Sache in Erfahrung gebracht haben. Die Enthebung des Viceadmirals vom Escadrecommando war eine folgerichtige; derselbe hatte das Commando der ganzen Flotte, da jedoch jetzt nur ein geringer Theil derselben als Escadre ausgerüstet bleibt, erschien es dem hohen Range und der Stellung des Viceadmirals durchaus nicht anpassend, ein solches Commando weiter zu führen, ebensowenig wie ein commandirender General ein Divisions- oder Brigadecommando zu übernehmen pflegt. Viceadmiral Tegetthoff ist heute von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen, und zwar so gnädig empfangen worden, wie dies gegenüber dem hohen Verdienste, wie es der Sieger von Lissa sich erworben, bei der bekannten Gnade Sr. Majestät stets der Fall ist, und wird, wie wir weiter erfahren, Viceadmiral Tegetthoff am Samstag bei der kaiserlichen Tafel speisen. Daß also derartige alberne Bemerkungen, der Viceadmiral sei in Ungnade gefallen und werde Oesterreich verlassen, sinn- und grundlos sind, versteht sich von selbst, und können wir daher derartige tendentiöse Nachrichten nur als freche Lügen bezeichnen.

Lemberg, 10. October. Vor einigen Jahren tauchte in Galizien eine Art Ordensgenossenschaft der „Wärterinnen“ auf, richtete in Starawies im Sankter Kreise ihr Gebäude und Noviciat ein, und hatte im Przemysler, Zolkiewer Kreise und in Wilka bei Lemberg ihre Filialen. Die Aufgabe dieser Wärterinnen ist: Die Moralität und religiöse katholische Gesinnungen unter den Pandenten zu verbreiten, unter ihnen zu leben und mit ihnen gemeinschaftlich in Feldern, Gärten und Wiesen zu arbeiten u. s. w. Diese Genossenschaft, die, wie die „Gaz. nar.“ meldet, unter dem Ministerium Schmerling aufgelöst wurde, erhielt dieser Tage aus Wien die Erlaubniß, in ganz Galizien ihre Wirksamkeit fortzuführen.

Triest. Die „Tr. Ztg.“ schreibt: Se. Majestät Kaiser Maximilian von Mexico hat dem Herrn Viceadmiral v. Tegetthoff folgenden Brief gesendet:

„Chapultepec, 24. August 1866. Lieber Contre-Admiral Freiherr v. Tegetthoff! Der ruhmvolle Sieg, welchen Sie gegen eine überlegene, in großen maritimen Traditionen erzogene und tapfere Flotte errungen haben, hat Mein Herz mit der reinsten Freude erfüllt. Als Ich die Schicksale der Mir so theuer gewordenen Marine in andere Hände legte und der Mission entsagte, Mein Geburtsland dort groß und mächtig zu machen, wo sich die Geschicke hochstrebender Nationen erfüllen, blickte Ich hoffnungsvoll auf Sie und die junge Generation von Officieren und Mannschaften, die Ich stolz unter Meiner Führung wachsen und in edlem Wett-eifer sich entfalten sah. Ich fühlte mich in dem Gedanken erhoben, der Adria einen Kern von Schiffen zurückzulassen, denen ein Stab kenntnißreicher und todesmuthiger Officiere und eine tapfere Mannschaft die kriegerische Seele einhaucht. Hat Mich auch die Vorsehung auf andere Pfade geleitet, so lobet doch deshalb in Meinem Herzen noch das heilige Feuer maritimen Ruhmes, und es war ein schöner, freudiger Tag für Mich, als Ich die heldenmüthige Flotte, der Ich Meine ganze Jugendkraft geweiht hatte, unter Ihrer heldenmüthigen Führung mit blutigem Griffel den 20. Juli 1866 in die Bücher der Seegeschichte verzeichnen sah; denn mit dem Seesiege von Lissa tritt die von Ihnen befehligte Flotte in die Reihe jener, deren Flagge das Symbol des Ruhmes ist, Ihr Name in die der Seehelden aller Zeiten. Ich sende Ihnen, den Officieren und Mannschaften Meine tiefgefühlten Glückwünsche und verleihe Ihnen zur Erinnerung an Ihren Admiral und Freund, und als Beweis Meiner Bewunderung das Großkreuz Meines Guadalupe-Ordens. Maximilian m. p.“

— 12. October. Directe bis zum 3. d. M. reichende Berichte aus Candia sagen, daß die Insurgenten entschlossen waren, den Kampf hartnäckig fortzusetzen und die Consuln baten, zu erwirken, daß die Familien die Insel verlassen können. In Rethymon sind die Insurgenten bis zur Festung vorgedrungen. — Nachrichten aus Athen zufolge glaubt man dort, daß die Insurgenten sich noch 6 Monate halten könnten. Oberst Coronios, Commandant der Nationalgarde von Athen, hat sich heimlich nach Kreta begeben.

Rusland.

München, 12. October. Die Cabinetkrise ist beendet. Der Chef des Cabinets v. Pfistermeister tritt aus und Herr v. Neumahr tritt am 1. December ein. Die Gerüchte, daß auch eine Ministerkrise bestanden habe, sind unbegründet.

halt beobachtet werden mußte, um bei allfälliger Einschaltung seitens der Madame Erdmann das Geheimniß nicht vorzeitig zu profaniren. Wöllthal hatte nämlich den Vorsatz gefaßt, erst nach erfolgter Beförderung zum Steuereintnehmer, welche er anhoffte, als Bewerber um Mariens Hand aufzutreten.

Das Geschäft vergrößerte sich indes mehr und mehr. Ost wünschte zwar Balthasar innezuhalten und über gewisse Schranken hinaus nicht zu operiren, allein das ging nicht an. Gleich einer im Sturze begriffenen Lawine ging es gewaltsam vorwärts. Eben weil das Etablissement bereits so groß gerathen, mußten immer neue Absatzquellen eröffnet werden, andererseits mußte mit den Anforderungen die Productionskraft sich steigern. Blieben momentan die Bestellungen aus, so galt es auf Vorrath zu arbeiten, und dieses Vorraths sich zu entledigen, galt es wieder Credit zu geben. Den laufenden Regieaufwand zu decken, blieb oft nichts weiter als ein Anlehen übrig, und so wuchsen „Soll“ und „Haben“ im Hauptbuche riesig an und das gesammte Erdmann'sche Besitzthum schwebte gleichsam in der Luft.

Plötzlich kam die Herrschaft Kirchfeld durch einen Wechsel der Inhaber zum Verkauf.

„Sie müssen die Domänen kaufen — Wälder und Bergwerke sind die Grundlagen unserer Fabrication,“ rief Krümmel, „dadurch läßt sich das Etablissement noch vergrößern, unendlich vergrößern und mit bei weitem lohnenderem Erfolge laboriren. Wir beziehen unsere Urstoffe aus unserem eigenen Grund.“

Erdmann schauderte anfangs bei dem Worte „Vergrößerung,“ er sah die Sorgen und Kümernisse sich zu gigantischen Bergen aufstürmen, bald aber schien ihm der Vortheil einleuchtend und anderweitige Bedenken kämpfte das stolze Bewußtsein, künftig nicht nur als Fabrikschef, sondern auch als Herrschaftsbesitzer zu walten, darnieder.

„Ich will die Capitalien schon aufstreifen,“ beruhigte Krümmel, „das, was ich von meinen Tagelöhnen mit derweilen erparat,

will ich gleichfalls wieder einlegen — es wird — es muß sich finden lassen!“

Der Preis des Herrngutes war in Bezug auf den Grund- und Häusercomplex, so wie die anlebenden Gerechtsame durchaus kein überspannter, aber er war an sich ein äußerst bedenklicher, der den Passivstand auf eine schwindelnde Spitze trieb, erhöhte Einnahmen zur Deckung der Interessen forderte, während die Bewirthschaftung und Verwerthung des ober- und unterirdischen Bergsegens neue Capitalien in Anspruch nahm.

Krümmel brachte den Kauf zu Stande.

Zur selben Zeit trafen aus einem benachbarten Staate ungeheure Bestellungen ein. Darob war nun Herr Erdmann sehr erfreut und meinte, die Acquisition der Bergwerke und Wälder als völlig gerechtfertigt ansehen zu müssen; er schwelgte im Bewußtsein seiner neuen Würde und fühlte sich bereits von dem Schwingen des Glückes weit hinausgetragen über die Misere des Alltagslebens zu höchstem Reichthum, höchster Macht. Zwischen auch oft giftigste Sorgen durch Hirn und Brust, er verward ober trug sie, im Falle der Unmöglichkeit, sie zu bannen, mit der Resignation eines Mannes, dem eine große Mission zu Theil geworden. An Rührigkeit und Ausdauer gebrach es ihm nie; sein Etablissement gelangte weithin zu ehrenvollster Anerkennung, seine Erzeugnisse erhielten Preise und wurden zu Mustern erhoben. Als das sechste Jahr seit der Rücklegung des Gewerbes in Waldsee veronnen war, erfuhr endlich Balthasar Erdmann die Auszeichnung der Erhebung in den Adelstand mit dem Prädicate Erdmannsthal. Er stand nun auf seiner Höhe.

Frau Erdmann von Erdmannsthal war wo möglich noch entzückter, als ihr Gatte und warf von der glänzenden Carosse Blicke des Mitleides und der Verachtung auf die armen Erdmannwälder, die da mit eigenen Sohlen durch Dorn und Moor zu wandern verurtheilt.

An Marie ging das rauschende Leben spurlos vorüber. Ihr Herz hing noch immer an Karl, der von der Herrschafts-

und Gewerksbesitzerin in letzterer Zeit häufiger zu Gaste geladen wurde, freilich nicht in der Absicht, ihm ein Vergnügen bereiten zu wollen, sondern vielmehr, um ihn zum Zeugen des großartigen Falles weisens zu machen, der die Wunder von Kirchfeld in dem Städtchen Waldsee ausposaunte.

Karl äußerte gegen seine Geliebte in vertraulicher Weise oft seine Bedenken, die sich in seinem Urtheile, seinen Ahnungen bezüglich der schwindelnden Unternehmungslust Erdmanns geltend machten. Er sprach sein Mißtrauen gegen den allmächtigen Lorenz Krümmel aus und zweifelte an einer dem riesigen Geschäfte zur Stütze dienenden entsprechend soliden Basis.

Marie träumte sich oft zurück in das alterthümliche, von Neben umspinnene Geburtshaus und hatte gleich auch dort die Speculation nur wenig Raum mehr den Regungen des Gemüthes übrig gelassen, es war doch noch ein ruhigeres, größere Bestriedigung gewährendes Walten. Sie sehnte sich in die Nähe der biedereren Reizinger, die für jugendliches Hoffen, Wünschen und Schwärmen ihre trauten Stübchen als Asyl erschlossen.

Endlich erfolgte Carls ämtliche Beförderung. Der trübten Borausicht trotzend, die ihn keinen günstigen Bescheid erwarten ließ, trat der junge Mann mit dem Ansuchen um der Tochter Hand vor den Herrn auf und zu Kirchfelden.

„Wo denken Sie hin, lieber Wöllthal — die Verhältnisse — meine Tochter — es ist unmöglich. — Es hat bereits der Baron v. Eichenhain um Marie angehalten — ich habe ihn verfürzt — die Vermögensfrage — thut mir leid!“

„Marie würde sich an meiner Seite glücklich fühlen, und der Tochter Glück —“

„Marie ist kindlich, gutmüthig, sie beurtheilt ihre Stellung falsch — daher liegt es mir, dem Vater, ob, sie vor Verwirrungen zu bewahren. Ich kann nur in eine Verbindung willigen, die dem Stande zugleich wie dem Vermögen angemessen.“

(Schluß folgt.)

Locales.

Cholera-Bulletin aus der Stadt Laibach.

Am 12. October verblieben in der Behandlung 20, am 13. sind zugewachsen 4, vom 13. bis 14. Abends keine, zusammen 24 Kranke. Davon sind genesen 6, gestorben 3, es verbleiben somit in Behandlung 15 Personen.

Seit dem Beginne der Epidemie sind in der Stadt erkrankt 153, genesen 65, gestorben 73 Personen.

Laibach, am 15. October 1866.

Von der k. k. Sanitäts-Landescommission.

Sanitäts-Bericht.

Seit der letzten Meldung vom 6. d. M. sind unter der Civilbevölkerung des Kronlandes an der Cholera weiter erkrankt, und zwar: in der Stadt Laibach 38, im Bezirke Umgebung Laibach 35, im Bezirke Planina 234, im Bezirke Laas 17, im Bezirke Stein 38, im Bezirke Rudolfswerth 10, im Bezirke Idria 2, im Bezirke Landstraß 8, im Bezirke Littai 17, im Bezirke Kronau 26 Personen.

Seit dem Beginne der Epidemie sind im Kronlande an der Cholera erkrankt 1476 Personen; davon sind genesen 621, gestorben 611, es verbleiben somit in Behandlung 244 Personen.

Bei dem k. k. Militär in Laibach sind zu den laut des letzten Berichtes in Behandlung verbliebenen 42 neu zugewachsen 41 Kranke. Hievon sind genesen 28, gestorben 16, es verbleiben somit in Behandlung 39 Personen.

Im Ganzen erkrankten seit dem Beginne der Epidemie unter dem k. k. Militär in Laibach 333 Mann, davon sind genesen 169, gestorben 125 Mann.

Laibach, am 13. October 1866.

Von der k. k. Sanitäts-Landescommission.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter und Gutsbesitzer Herr Dr. Carl Wurzbach Edler v. Tannenbergr hat öffentliche Obligationen im Gesamtbetrage von 2100 fl. und die in der Laibacher Sparcasse angelegte Barschaft von 375 fl. 21 kr. zum Zwecke einer Invaliden-, beziehungsweise Armen- und Krankenkasse gewidmet, welche nach dem allerhöchsten Namen Ihrer Majestät der Kaiserin „Kaiserin Elisabeth-Stiftung“ benannt wird.

(Theater.) Wir haben also auch unsere „alte Schachtel!“ Eine Residenzmode, die für die Provinz noch neu war! Herr Zöllner wollte uns den Genuß eines Cassenstückes verschaffen, dessen Ruhm die Residenz-Journale nicht müde wurden, auszusprechen. Das ist gewiß zu erkennen, allein der Erfolg war trotz des vollen Hauses — Null. Nur die wirklich brave Leistung unserer geschätzten Localsängerin Fräulein Keller vermochte das Stück über dem Wasser zu erhalten. Zudem ließen sich einzelne Mitglieder Uebertreibungen zu Schulden kommen, welche die Scene zeitweise in den „Wurstelprater“ versetzten und gerechte Mißbilligung hervorriefen. Im Ganzen müssen ähnliche Wiener Localstücke, deren Inhalt sich nicht über das Weichbild der Residenz erstreckt, für das Provinzpublicum im allgemeinen immer unverständlich bleiben. Das Berg'sche Stück hat übrigens blutwenig Witz und ist eben nur der Galmeyer auf den Leib geschrieben. Eine Galmeyer ist aber Fräulein Keller leider oder gottlob, wie sollen wir sagen? — eben nicht. Wenn das Genre der Posse auch zur Vollständigkeit unseres Repertoires dient, wie nicht zu bezweifeln, so möchten wir sie lieber durch Nestor's ältere Stücke oder Raimund vertreten sehen.

Die gestrige Aufführung der „Räuber“ ließ uns zwar in manchen Punkten einiges zu wünschen übrig, muß aber im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Von den Trägern der Hauptrollen müssen wir vor allem dem Fräulein Schaffer (Amalie), deren gestriges Spiel es wieder vollkommen rechtfertigte, wenn wir sie eine verständige Schauspielerin nannten, den ersten Preis zuerkennen; aber auch dem Herrn Burggraf (Karl Moor) und Müller (Hermann), welche beide eine richtige Auffassung der durch sie zur Darstellung gebrachte Charaktere mitbrachten, verdienen alles Lob für ihre guten Leistungen, und sahen wir insbesondere mit Vergnügen, daß der letztere der genannten Herren sich gehörig zu maßigen versteht, eine Schauspieler-tugend, die leider von dem Unkraute der Outrage immer mehr überwuchert zu werden droht. Unseres Erachtens scheint in letzteren Fehler einigermaßen schon Herr Kruse (Franz Moor), dessen Darstellung im allgemeinen recht verdienstlich war, verfallen zu sein, dessen Rolle übrigens, an sich äußerst schwer, die Grenze des Maßvollen einhalten läßt. Lobend müssen wir noch des Fräulein Eichense (Rosinsky) erwähnen, welche ihren Monolog, wenn wir ihn so nennen dürfen, mit viel Wärme vortrug, und jedenfalls einige Anerkennung von Seite des Publicums verdient hatte, das sonst mit seinen Beifallsbezeugungen eben nicht geizig war.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Nachtrag zum Amtlichen Theile.

Friedenstractat zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Italien vom 3. October 1866.

(Abgeschlossen zu Wien am 3. October 1866 und in den Rati-ficationen daselbst ausgewechselt am 12. October 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae,

Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae, Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiaro Nostro atque illo Majestatis Suae, Regis Italiae die tertia mensis hujus Viennae conventio pacis una cum articulo additionali inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Uebersetzung.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigheit.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Italien beschlossen haben, zwischen Ihren respectiven Staaten einen aufrichtigen und dauerhaften Frieden herzustellen: Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen das lombardisch-venezianische Königreich abgetreten: Nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen seinerseits sich bereit erklärt haben, die Vereinigung des genannten lombardisch-venezianischen Königreiches mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Italien unter Vorbehalt der Zustimmung der in entsprechender Weise befragten Bevölkerungen anzuerkennen:

So haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Italien zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Den Herrn Felix Grafen Wimpffen, Ihren wirklichen Kämmerer, Gesandten und bevollmächtigten Minister in außerordentlicher Mission etc. etc.

Se. Majestät der König von Italien:

Den Herrn Louis Friedrich Grafen Menabrea, Senator des Königreiches, Großcordon des savoyischen Militärordens, Ritter des savoyischen Civilverdienstordens, Großofficier des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Besitzer der goldenen Medaille für militärische Tapferkeit, Generallieutenant, Generalcommandant des Geniewesens der Armee und Präsident des Waffencomité etc. etc.

Welche, nachdem sie ihre bezüglichen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Vom Tage des Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Italien, Ihren respectiven Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft herrschen.

Art. II. Die österreichischen und italienischen Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen unverzüglich zurückgegeben werden.

Art. III. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich gibt seine Zustimmung zur Vereinigung des lombardisch-venezianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien.

Art. IV. Die Grenze des abgetretenen Gebietes wird durch die gegenwärtigen administrativen Grenzen des lombardisch-venezianischen Königreiches bestimmt.

Eine von den zwei vertragschließenden Mächten eingesetzte Militärcommission wird beauftragt werden, die Tracirung an Ort und Stelle in möglichst kurzer Frist vorzunehmen.

Art. V. Die Räumung des abgetretenen und im vorhergehenden Artikel bestimmten Gebietes wird unverzüglich nach Unterzeichnung des Friedens beginnen und in möglichst kurzer Frist beendet werden, gemäß zwischen den hiezu bestimmten Specialcommissären getroffenen Vereinbarungen.

Art. VI. Die italienische Regierung übernimmt:

1. Den Theil des Monte Lombardo-Veneto, welcher im Grunde der im Jahre 1860 zu Mailand in Vollziehung des Art. 7 des Züricher Tractates abgeschlossenen Convention bei Oesterreich verblieb.

2. Die zum Monte Lombardo-Veneto seit dem 4. Juni 1859 bis zum Tage des Abschlusses des gegenwärtigen Vertrages hinzugekommenen Schulden.

3. Eine Summe von fünfunddreißig Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze für den auf Venedig entfallenden Theil des Anlehens vom Jahre 1854 und für den Werth des nicht transportablen Kriegsmaterials.

Die Art und Weise der Zahlung dieser Summe von fünfunddreißig Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze wird im Einklange mit dem Vorgange des Züricher Tractates in einem Zusatz-artikel festgesetzt werden.

Art. VII. Eine Commission, zusammengesetzt aus Abgeordneten Oesterreichs, Italiens und Frankreichs, wird sich mit der Liquidirung der verschiedenen in den zwei ersten Alinens des vorhergehenden Artikels aufgeführten Kategorien befassen, indem sie auf die stattgefundenen Amortisationen und auf die den Amortisationsfond bildenden Güter, Capitalien jeder Art, Rücksicht nehmen wird. Diese Commission wird die definitive Regelung der Rechnungen zwischen den contrahirenden Theilen vornehmen, wie auch den Zeitpunkt und die Modalität der Ausführung der Liquidation des Monte Lombardo-Veneto bestimmen.

Art. VIII. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche aus den von der österreichischen Verwaltung für speciell das abgetretene Gebiet betreffende Gegenstände des öffentlichen Interesses ordnungsmäßig abgeschlossenen Verträgen entspringen.

Art. IX. Die österreichische Regierung bleibt verpflichtet, sämtliche von den Einwohnern des abgetretenen Gebietes, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und religiösen Körperschaften bei den österreichischen öffentlichen Cassen als Cautionen, Depositen oder Consignationen erlegten Summen zurückzuerstatten.

In gleicher Weise sollen den österreichischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften, welche bei den Cassen des abgetretenen Gebietes Beträge als Cautionen, Depositen oder Consignationen eingezahlt haben, dieselben von der italienischen Regierung pünktlich wieder erstattet werden.

Art. X. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien anerkennt und bestätigt die von der österreichischen Regierung auf dem abgetretenen Gebiete erteilten Eisenbahnconcessionen in allen ihren Bestimmungen und für deren ganze Dauer, und namentlich die von dem unterm 14. März 1856, 8. April 1857 und 23ten September 1858 abgeschlossenen Verträgen herrührenden Concessionen.

In gleicher Weise anerkennt und bestätigt die italienische Regierung die Bestimmungen der am 20. November 1861 zwischen der österreichischen Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der südlichen Staats-, Lombardo-Venezianischen und Central-Italienischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Convention, wie auch die Convention, welche am 27. Februar 1866 zwischen dem kaiserl. Finanz- und Handelsministerium und der österreichischen Südbahngesellschaft abgeschlossen worden ist.

Von dem Momente der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages tritt die italienische Regierung in alle Rechte und in alle Verbindlichkeiten ein, welche der österreichischen Regierung aus den vor-citirten Conventionen, soweit dieselben die auf dem abgetretenen Gebiete befindlichen Eisenbahnlilien betreffen, erwachsen sind.

In Folge dessen wird das der österreichischen Regierung bisher zustehende Heimfallsrecht auf diese Eisenbahnen auf die italienische Regierung übertragen.

Die Zahlungen, welche auf die dem Staate von Seite der Concessionäre laut des Contractes vom 14ten März 1856 als Aequivalent der Baukosten für die gedachten Eisenbahnen schuldige Summe noch zu entrichten sind, werden vollzählig an den österreichischen Staatsschatz geleistet werden.

Die Forderungen der Bauunternehmer und Lieferanten, so wie die Entschädigungen für die Bodenexpropriationen, welche von der Zeit herrühren, wo die fraglichen Eisenbahnen auf Rechnung des Staates verwaltet wurden und welche noch nicht berichtigt worden wären, werden von der österreichischen Regierung und insofern die Concessionäre kraft der Concessionsacte hiezu verpflichtet sind, von diesen im Namen der österreichischen Regierung ausgezahlt werden.

Art. XI. Es versteht sich, daß die Eintreibung der Forderungen, welche sich auf die §§ 12, 13, 14, 15 und 16 des Contractes vom 14. März 1856 gründen, Oesterreich kein Recht der Controle und Ueberwachung des Baues und Betriebes der im abgetretenen Gebiete gelegenen Eisenbahnen geben könne. Die italienische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, alle Auskünfte zu erteilen, welche diesfalls von der österreichischen Regierung verlangt werden könnten.

Art. XII. Um auf die Eisenbahnen Venedigs die Bestimmungen des Artikels 15 der Convention vom 27. Februar 1866 auszudehnen, verpflichten sich die hohen contrahirenden Mächte, ehehunkelst im Einvernehmen mit der österreichischen Südbahngesellschaft eine Convention zum Behufe der administrativen und ökonomischen Trennung der venezianischen und österreichischen Eisenbahngruppen zu stipuliren.

Kraft der Convention vom 27. Februar 1866 soll die vom Staate an die österreichische Südbahngesellschaft zu zahlende Garantie auf Grundlage des Bruttoertrages der Gesamtheit aller venezianischen und österreichischen Linien, welche das der Gesellschaft dormal concessionirte Netz der österreichischen Südbahnen bilden, berechnet werden. Es ist selbstverständlich, daß die italienische Regierung den verhältnismäßigen Theil dieser Garantie, welcher den Linien des abgetretenen Gebietes entspricht, übernimmt und daß zur Berechnung dieser Garantie das Gesamtbrutto-Erträgniß der an die gedachte Gesellschaft concessionirten venezianischen und österreichischen Linien wie bisher zur Grundlage genommen wird.

Art. XIII. Die Regierungen von Oesterreich und Italien, in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen ihren Staaten zu erweitern, verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zu erleichtern und die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichischen und italienischen Bahnnetze unter einander enge zu verbinden.

Die Regierung Sr. k. k. Apostolischen Majestät verspricht überdies, die Vollendung der Brenner-Linie, welche die Verbindung des Etsch mit dem Innthale zur Bestimmung hat, so viel als möglich zu beschleunigen.

Art. XIV. Die Bewohner oder Eingeborenen des abgetretenen Gebietes sollen während des Zeitraumes eines Jahres, vom Tage des Austausch der Ratificationen angefangen, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen...

Jenen Individuen, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, kann, aus Grund der von ihnen getroffenen Wahl, weder von einer noch der anderen Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten liegenden Eigenthum irgend eine Verhinderung verursacht werden.

Die Frist eines Jahres wird für jene Individuen, welche aus dem abgetretenen Gebiete gebürtig sind, jedoch im Momente des Austausch der Ratificationen des vorliegenden Vertrages sich außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt.

Die Erklärung derselben kann von der nächsten österreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden.

Art. XV. Die in der österreichischen Armee dienenden lombardisch-venezianischen Unterthanen werden sogleich vom Militärdienste entlassen und in ihre Heimat zurückgeschickt.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen von ihnen, welche erklären, im Dienste Sr. k. k. Apostolischen Majestät verbleiben zu wollen, dies frei stehe und daß dieselben aus diesem Grunde weder an ihrer Person, noch an ihrem Eigenthume behelligt werden sollen.

Dieselben Bürgschaften werden den aus dem lombardo-venezianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht an den Tag legen werden, in österreichischen Diensten zu bleiben.

Die aus dem lombardo-venezianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten werden die Wahl haben, entweder in österreichischen Diensten zu bleiben, oder in die italienische Administration einzutreten, in welchem Falle die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien sich verpflichtet, dieselben entweder in analogen Anstellungen mit denjenigen, welche sie innehatten, unterzubringen oder ihnen Pensionen auszusetzen, deren Betrag nach den in Oesterreich gültigen Gesetzen und Bestimmungen festgesetzt werden soll.

Es versteht sich, daß solche Beamte den Gesetzen und Disciplinavorschriften der italienischen Verwaltung unterworfen sein werden.

Art. XVI. Die Officiere italienischer Abstammung, welche dormal in österreichischen Diensten stehen, sollen die Wahl haben, entweder im Dienste Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu bleiben oder in der Armee Sr. Majestät des Königs von Italien mit dem Range einzutreten, welchen sie in der österreichischen Armee einnehmen, vorausgesetzt, daß sie in der Frist von sechs Monaten, von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages angefangen, diesfalls das Ansuchen stellen.

Art. XVII. Die regelmäßig ausbezahlten Civil- und Militärpensionen, welche auf die Staatscasse des lombardo-venezianischen Königreiches angewiesen waren, werden wie bisher den Bezugsberechtigten und, nach Umständen, deren Witwen und Kindern gewährleistet und in Zukunft von der Regierung Sr. italienischen Majestät ausbezahlt werden.

Die Bestimmung wird auf jene Civil- und Militärpensionisten so wie auf deren Witwen und Kinder ohne Unterschied des Ortes ihrer Geburt ausgedehnt, welche ihren Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiete beibehalten und deren Bezüge bis zum Jahre 1814 von der Regierung der damaligen lombardo-venezianischen Provinzen ausbezahlt wurden, sodann aber dem österreichischen Staatschatze zur Last gefallen sind.

Art. XVIII. Die Archive der abgetretenen Territorien, welche die Eigenthumstitel, die administrativen und civilgerichtlichen Acten so wie die politischen und historischen Documente der alten Republik Venedig enthalten, werden in ihrer Vollständigkeit den zu diesen Behufe zu ernennenden Commissären übergeben, welchen ebenfalls die dem abgetretenen Gebiete speciell zugehörigen Gegenstände der Kunst und Wissenschaft eingehändigt werden sollen.

Andererseits werden die Eigenthumstitel, die administrativen und civilgerichtlichen Acten, welche die österreichischen Territorien betreffen und sich allensfalls in den Archiven des abgetretenen Gebietes befinden, vollständig den Commissären Sr. k. k. Apostolischen Majestät übergeben werden.

Die Regierungen von Oesterreich und Italien verpflichten sich, einander über Ansuchen der höheren Verwaltungsbehörden alle Documente und Auskünfte mitzutheilen, welche sich auf Geschäfte beziehen, die ebenso-

wohl das abgetretene Gebiet, als die angrenzenden Länder betreffen.

Dieselben verpflichten sich auch, authentische Abschriften von historischen und politischen Documenten nehmen zu lassen, welche für die wechselseitig im Besitze der andern contrahirenden Mächte verbliebenen Länder ein Interesse haben und welche im Interesse der Wissenschaft von den Archiven, zu denen sie gehören, nicht getrennt werden können.

Art. XIX. Die hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, den Grenzbewohnern der beiden Länder zur Benutzung ihrer Grundstücke und zur Ausübung ihrer Gewerbe gegenseitig die größtmöglichen Zollerleichterungen zu bewilligen.

Art. XX. Die Tractate und Conventionen, welche durch den Art. 17 des in Zürich am 10. November 1859 unterzeichneten Friedestractates bestätigt worden sind, treten provisorisch für ein Jahr in Kraft und werden auf alle Länder des Königreiches Italien ausgedehnt. Im Falle diese Verträge und Conventionen drei Monate vor Ablauf eines Jahres, vom Momente der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, nicht gekündigt werden sollten, bleiben dieselben in Kraft und so fort von einem Jahr zum andern.

Jedoch verpflichten sich die beiden hohen contrahirenden Theile, diese Tractate und Conventionen innerhalb eines Jahres einer allgemeinen Revision zu unterziehen, um darin im gemeinschaftlichen Einverständnisse jene Modificationen eintreten zu lassen, welche als dem Interesse beider Länder angemessen erachtet werden.

Art. XXI. Die beiden hohen contrahirenden Mächte behalten sich vor, sobald es thunlich sein wird, in Verhandlungen wegen Abschluß eines Handels- und Schiffsfahrtsvertrages auf breiterer Basis einzugehen, um gegenseitig den Verkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern.

Bis dahin und bis zu dem in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Termine bleibt der Handels- und Schiffsfahrtsvertrag vom 18. October 1851 in Kraft und wird auf das ganze Gebiet des Königreiches Italien angewendet.

Art. XXII. Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Oesterreich so wie auch die Prinzessinnen, welche durch Heiraten in die Kaiserliche Familie eingetreten sind, treten nach Geltendmachung ihrer Ansprüche in den vollen und ungeschwächten Besitz ihres Privateigenthums, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen, ein und sie können dasselbe genießen und darüber verfügen ohne auf was immer für eine Art in der Ausübung ihrer Rechte gestört zu werden.

Es bleiben jedoch alle im gesetzlichen Wege geltend zu machenden Rechte des Staates und der Privaten vorbehalten.

Art. XXIII. Um mit allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Italien, daß in Ihren beiderseitigen Gebieten volle und gänzliche Amnestie für alle Individuen, welche aus Anlaß der auf der Halbinsel bis zu diesem Tage stattgehabten politischen Ereignisse compromittirt sind, gewährt werden wird. Dem zufolge darf kein Individuum, welcher Classe und welchem Stande es auch immer angehören mag, in seiner Person oder seinem Eigenthum der in der Ausübung seiner Rechte wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Meinungen verfolgt, beunruhigt oder belästigt werden.

Art. XXIV. Der gegenwärtige Tractat wird ratificirt und die Ratificationen werden in Wien binnen einer Frist von 15 Tagen oder nach Thunlichkeit auch früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen zu Wien, den dritten des Monats October im Jahre des Heils eintausend achthundert sechsundsechzig. Wimpffen m. p. Menabrea m. p.

Additionalartikel.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien verpflichtet sich gegenüber der Regierung Sr. k. k. Apostolischen Majestät, die Zahlung der im Art. VI des gegenwärtigen Tractates bedingenen fünfundsiebzig Millionen Gulden österreichischer Währung, entsprechend siebenundachtzig Millionen fünfmalhunderttausend Francs in nachstehend festgesetzter Weise und Terminen zu leisten: Sieben Millionen werden mittelst sieben, dem Bevollmächtigten Sr. k. k. Apostolischen Majestät bei Auswechslung der Ratificationen zu übergebenden Anweisungen oder Schatzbons, lautend an die Ordre der kaiserlichen Regierung, jeder über eine Million Gulden, zahlbar in Paris am Sitze eines der ersten Banquiers oder eines Creditinstitutes ersten Ranges, nach Ablauf des dritten Monats vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractates ohne Interessen in klingender Münze gezahlt werden.

Die Zahlung der übrigen achtundzwanzig Millionen Gulden wird in Wien in klingender Münze stattfinden mittelst zehn an die Ordre der österreichischen Regierung lautenden, in Paris mit je zwei Millionen achtmalshunderttausend Gulden österreichischer Währung zahlbaren, nach je zwei folgenden Monaten fällig werdenden Anweisungen oder Schatzbons. Diese zehn Anweisungen oder Schatzbons werden dem Bevollmächtigten Sr. k. k.

Apostolischen Majestät gleichfalls bei Auswechslung der Ratificationen übergeben werden.

Die erste dieser Anweisungen oder Schatzbons wird zwei Monate nach der Zahlung der Anweisungen oder Schatzbons über die oben festgesetzten sieben Millionen Gulden fällig werden.

Für diesen Termin wie für alle folgenden werden die Interessen mit fünf von hundert vom ersten des auf den Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates folgenden Monats berechnet werden.

Die Zahlung der Interessen wird in Paris bei Verfall jeder Anweisung oder Schatzbons stattfinden.

Der gegenwärtige Additionalartikel wird dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er Wort für Wort dem Tractate vom heutigen Tage eingeschaltet wäre.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis quae in hac conventione et articulo additionali continentur, illa omnia rata grataque hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea fideliter executioni mandatueros nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esso. In quorum fidem praesentes Conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die nona mensis Octobris anno Domini millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum decimo octavo.

Franciscus Josephus m. p. (L. S.)

Alexander Comes a Mensdorff-Pouilly m. p., M. L. T. Ad mandatum Sacrae Cæs. Reg. Apost. Majestatis proprium;

Rogierius liber Baro ab Aldenburg m. p., Consiliarius aulicus ac ministerialis.

München, 13. October. Die „Baierische Zeitung“ widerlegt die gegen die baierische Regierung erhobene Beschuldigung des badensischen Ministers v. Freydoerf und erklärt, daß bezüglich einer eventuellen Gebietsabtretung kein geheimer Vertrag mit Oesterreich bestanden habe.

Petersburg, 13. October. Die angeblich aus Berlin stammende Nachricht über die Demission des russischen Ministeriums, die Bildung eines neuen Ministeriums und die Krankheit des Kaisers ist vollständig falsch.

Telegraphische Wechselcourse vom 13. October.

5perc. Metalliques 59.80. — 5perc. National Anlehen 65.65. — Bankactien 710. — Creditactien 148.70. — 1860er Staatsanlehen 79.05. — Silber 127.75. — London 127.90. — S. t. Ducaten 6.07.

Theater.

Heute Montag den 15. October:

Die Waise von Lowood.

Schauspiel in 4 Acten von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reduziert, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Ausrichtung des Windes, Niederschlag, and Zeit der Beobachtung in Pariser Stunden. Data for 13.10.1866 and 14.10.1866.

Kanzlistenstelle.

Zu der krainischen Handels- und Gewerbekammer ist die Stelle eines Kanzlisten mit jährlichem Gehalte von 450 Gulden sogleich zu besetzen. Die bezüglichen Competenten haben ihre Gesuche mit den Ausweisen über ihre Fähigkeiten, Sitten und Kenntnisse der deutschen und slovenischen Sprache bis zum 22. d. M. zu überreichen. (2307)

Laibach, am 14. October 1866.

Handels- und Gewerbekammer.

Danksagung.

Für die herzliche Theilnahme während der Krankheit der Frau

Marie Leskovic

und für die so zahlreiche Begleitung ihrer Leiche zur letzten Ruhestätte wird von den trauernden Hinterbliebenen der tiefgefühlte Dank ausgedrückt.